

Hinweise zur Organisation des gemeinsamen Unterrichts

RdErl. des MK vom 20.7.2005 - 32.1 - 81620 inklusive Änderung vom 9.3.2010

Bezug:

- a) RdErl. des MK vom 20. 7. 2005 (SVBl. LSA S. 306), geändert am 9. 3. 2010 (SVBl. LSA S. 114)
- b) Verordnung über die sonderpädagogische Förderung vom 2. 8. 2005 (GVBl. LSA S. 482)

1. Allgemeines

- 1.1. Bei Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf ist die sonderpädagogische Förderung durch eine Förderplanung sicherzustellen. Diese setzt eine enge Zusammenarbeit zwischen den Lehrkräften der Schule mit gemeinsamem Unterricht und den begleitenden Lehrkräften aus Förderschulen voraus. Die Förderplanung ist jährlich fortzuschreiben und mit den Erziehungsberechtigten in regelmäßigen Abständen zu erörtern.
- 1.2. Bei der Zuweisung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf an Schulen zum gemeinsamen Unterricht orientiert sich das Landesverwaltungsamt im Hinblick auf die effektive Nutzung der personellen und sächlichen Ressourcen insbesondere auf solche Schulen, die über eine entsprechende Ausstattung und die notwendigen pädagogischen Erfahrungen verfügen sowie in der Regel verbindliche Kooperationspartner regionaler Förderzentren sind.

2. Sonderpädagogischen Begleitung

- 2.1. Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf werden im gemeinsamen Unterricht grundsätzlich durch sonderpädagogisch qualifizierte Lehrkräfte begleitet.
- 2.2. Lehrkräfte, die unterrichtsbegleitende oder -ergänzende sonderpädagogische Aufgaben für Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf im gemeinsamen Unterricht übernehmen, werden vom Landesverwaltungsamt für diese Tätigkeit schulkonkret abgeordnet. Ihre Unterrichtsverpflichtung darf 25 Stunden wöchentlich nicht überschreiten.
- 2.3. Schulen, die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im gemeinsamen Unterricht beschulen, melden deren Anzahl und dominanten Förderschwerpunkt an das Landesverwaltungsamt. Dieses weist der Schule für jede Schülerin und jeden Schüler zwei Lehrerwochenstunden zur Unterstützung der sonderpädagogischen Förderung durch Förderschullehrkräfte zu."
- 2.4. Das Landesverwaltungsamt weist die Stunden zur sonderpädagogischen Begleitung im gemeinsamen Unterricht den Förderzentren bzw. ausgewählten Förderschulen zu.
- 2.5. Benötigt eine Schülerin oder ein Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf auf Grund eines hohen Anteils an individuellen Zuwendungen hinsichtlich pädagogischer sowie pflegerischer Aufgaben einen Integrationshelfer, ist dieser durch die Eltern entsprechend der Regelungen zur Sozialgesetzgebung zu beantragen. Der Antrag auf gemeinsamen Unterricht wird erst dann entschieden, wenn eine positive Entscheidung über den Einsatz eines Integrationshelfers getroffen wurde.

Haftungsausschluss

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte.

3. Jährliche Einschätzung des sonderpädagogischen Förderbedarfs

- 3.1. Durch die Klassenlehrerin oder den Klassenlehrer sowie die sonderpädagogisch begleitende Lehrkraft sind für die Schülerinnen oder Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im gemeinsamen Unterricht die Ergebnisse der gemeinsamen Förderung jährlich einzuschätzen. Zu dokumentieren sind dabei:
 - a) Art und Umfang des weiterhin bestehenden Förderbedarfs,
 - b) die erforderlichen oder notwendig zu verändernden Maßnahmen, Kommunikations- und Hilfsmittel,
 - c) die notwendigen personellen Voraussetzungen für die Fortführung der sonderpädagogischen Begleitung,
 - d) die notwendig vorzuhaltenden räumlichen, sächlichen Voraussetzungen und
 - e) die Feststellung, ob erneut eine Fachkommission zur Beratung über die Fortführung oder Beendigung des gemeinsamen Unterrichts einzuberufen ist.
- 3.2. Die Ergebnisse der jährlichen Einschätzung sind die Grundlage für die Fortsetzung oder die Aufhebung der sonderpädagogischen Förderung im gemeinsamen Unterricht.

5. In - Kraft – Treten, Außer – Kraft - Treten

Dieser RdErl. tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

Haftungsausschluss

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte.

Anlage 1

Beauftragung zur sonderpädagogischen Begleitung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf im gemeinsamen Unterricht

Frau/Herr _____, Lehrkraft an der Förderschule _____
 (Basisförderschule oder mit GU¹⁾ beauftragte Förderschule)

wird beauftragt, im Schuljahr ____/____ nachfolgende Schülerinnen und Schüler im gemeinsamen Unterricht zu begleiten, individuell zu fördern und die in den entsprechenden Klassenverbänden unterrichtenden Lehrkräfte der aufgeführten Schulen zu beraten.

Name, Vorname	Schule, Ort	Klasse/Schuljahrgang	Bildungsgang	dominanter Förder-schwerpunkt	wöchentliche sonderpädagogische Begleitung (LWS ²⁾ je Schüler)		
					durch o.g. Lehrkraft im Unterricht	durch weitere Lehrkraft ³⁾	gesamt
gesamt							

 Referat 503 Landesverwaltungsamt

 Schulleiterin/Schulleiter
 der Förderschule

 Lehrkraft im gemeinsamen
 Unterricht

Referat 508 zur Kenntnis am: _____

Kopien an Referate 509 und 510 am: _____

¹⁾ gemeinsamer Unterricht

²⁾ Lehrerwochenstunden

³⁾ Bei Schülerinnen und Schülern mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf im Hören, Sehen, körperlich/motorische Entwicklung, Sprache, emotional/soziale Entwicklung sind im Einzelfall Lehrkräfte aus weiteren Förderschulen zur Unterstützung aus Gründen der Fachlichkeit einzubeziehen.

Haftungsausschluss

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte.

Haftungsausschluss

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte.

Anlage 2

Umfang von Lehrerwochenstunden zur sonderpädagogischen Begleitung für die Förderschwerpunkte

Stand: 20.7.2005

Förderschwerpunkt	Grundschule	Sekundarschule	Gymnasium
Lernen (zieldifferent)	1,5	1,5	
geistige Entwicklung (zieldifferent)	2,5	2,5	
Sprache	1,0	1,0	0,5
emotionale und soziale Entwicklung	2,5	2,5	2,0
körperliche und motorische Entwicklung	3,0	3,0	2,5
Hören	3,5	3,5	3,0
Sehen	4,0	4,0	3,5
Autismus	4,0	4,0	3,5